Positionspapier

Herten, den 06. Februar 2015

Stellungnahme

anlässlich des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie,

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen,

und weiter anlässlich eines Referentenentwurfs zur Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen.

I. Einleitung

Satzungsgemäß und als außerordentliches Mitglied ist der VBHG mit der Spitzenorganisation des bundesdeutschen privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, Haus & Grund Deutschland, Berlin, in kooperativer Zusammenarbeit verbunden. Insoweit gibt die Stellungnahme von Haus & Grund Deutschland vom 23. Januar 2015 im Wesentlichen auch die VBHG-Positionen wieder, so dass zur Vermeidung doppelter Ausführungen an dieser Stelle zunächst darauf verwiesen wird.

Ergänzend und näher soll allerdings noch zu vorgesehenen Änderungen der Bergschadensvermutung und diesbezüglicher Regelungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (Bohrlochbergbau, Kavernen) ausgeführt werden.

II. Bergschadensvermutung und Einwirkungsbereiche

<u>Zu Artikel 1 des Gesetzes/Referentenentwurfs</u>

1. Diesseits werden zunächst die vorgesehene Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen und die insoweit vorgesehenen Änderungen auch des § 120 BBergG bzw. der darin geregelten sog. Bergschadensvermutung grundsätzlich begrüßt, ausdrücklich auch die "Anhebung" der Tatbestandsvoraussetzungen für die sog. Widerleglichkeit der Vermutung.

2. Aus prinzipiellen Gleichstellungsgründen sollte bei Gelegenheit der vorgesehenen Änderungen aber auch die nochmalige Prüfung einer Ausdehnung der Bergschadensvermutung auf

(Braunkohle-)Tagebaue einbezogen werden (s. Bundesratsinitiative aus NRW).

3. Insbes. in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion war und ist problembehaftet die Frage nach dem Bereich, in dem die Bergschadensvermutung zu Gunsten betroffener Grundeigentümer Geltung hat bzw. haben soll (Einwirkungsbereich). Entgegen einiger Zielausführungen in der Einleitung des Referentenentwurfs (vgl. dort Buchst. B) sollte – spätere Meinungsstreite vermeidend – in den Referentenentwürfen bzw. den späteren Gesetzesmaterialien klar zum Ausdruck kommen, dass die Bergschadensvermutung zwar auf jeden Fall Geltung im jeweiligen Einwirkungsbereich nach Einwirkungsbereichs-Bergverordnung hat, ein diesbezüglich anderer Einwirkungsbereichsnachweis aber nicht kategorisch ausgeschlossen ist/sein soll (vgl. zur Problematik auch VBHG/Finke "Zur Bergschadensvermutung" in ZfB 129/1988, 52 ff).

<u>Zu Artikel 2 des Gesetzes/Referentenentwurfs (Ref.E. S.3)</u>

4. Es ist bedauerlich, dass die Überarbeitung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung nicht genutzt wurde; nicht genutzt wurde, um gewisse Unzulänglichkeiten bei der sinnvollen Zueinander-ins-Verhältnis-Setzung von Abbauvolumen und Einwirkungswinkel beim untertägigen Gewinnungsbetrieb bzw. von Gewinnungsmenge/-teufe und Einwirkungsbereich beim Bohrloch-Bergbau im neu vorgesehenen § 2a anders anzugehen.

5. Vordergründig liegt es zwar nahe, den Einwirkungsbereich bei bergbaubedingten Erdbeben/Erdstößen an deren Spürbarkeit auszurichten, die so gewählte Formulierung dürfte aber streitige Auseinandersetzungen vorprogrammieren (vgl. dazu u. a. die unterschiedlichen Mess- und Messauswertungsansätze in DIN 4150-Teil 2 und Teil 3).

6. Die gesamte Einwirkungsbereichs-Bergverordnung schreibt mehr oder weniger raumbezogene Eckdaten fest. Die momentane Fassung des § 3 beinhaltet zwar auch zeitliche Begrenzungen, festgemacht aber an der Noch-Messbarbeit bzw. Nicht-mehr-Messbarkeit bergbaubedingter Bodenbewegungen. Der neu vorgesehene Absatz 2 des § 3 erscheint demgegenüber systemwidrig. Erdbeben/Erdstöße sind „Sekundenangelegenheiten". Eine zeitliche Beschränkung auf 24 Monate ist eher ein systemwidriger (und vermutlich auch als rechtswidrig anzusehende) Versuch, eine verjährungsähnliche, im Vergleich deutlich frühzeitigiger relevant werdende Regelung zu etablieren.

VBHG

BBergG

Mit Änderung des § 67 soll ein Bezug zwischen den Regelungen der Bergschadensvermutung in § 120 und der EinwirkungsBergV geschaffen werden.
Nach einem Urteil des LG Duisburg vom 03.04.2010, wonach die EinwirkungsBergV nicht für die Bestimmung des Begriffs des Einwirkungsbereichs in § 120 BBergG herangezogen werden kann soll nun also eine Regelung entsprechend der teils gegensätzlichen Praxis erfolgen, womit nun für die Betroffenen eine klare Rechtslage geschaffen wird, im Zweifelsfalle aber der Bereich der anzuwendenden Bergschadensvermutung auch eingeschränkt wird.

Der § 120 soll zukünftig auch für bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrlöchern sowie auch für Hebungen gelten.
Grundsätzlich ist diese Erweiterung als positiv anzusehen, die Effektivität hängt jedoch von der Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften ab.

Mit Änderung der Formulierung des § 120 in Satz 2 Nr. 1 ist beabsichtigt, die Widerlegbarkeit der Bergschadensvermutung an Fakten festzumachen.
Da sich der Betroffene zukünftig auch im Falle einer möglichen anderweitigen Schadensverursachung auf die Regelungen der Bergschadensvermutung berufen kann, ist hier eine wesentliche Beweiserleichterung zu sehen.

Eine Übertragung der Bergschadensvermutung auf Tagebaubetriebe des Braunkohlenbergbaus ist nicht vorgesehen.
Der in den vergangenen Jahren insbesondere im Rheinischen Braunkohlenrevier geführten Diskussion entsprechend der seitens des VBHG bereits im Jahr 1987 vorgetragenen Forderung bezüglich einer Gleichstellung (DWW 11/1987) wird somit nicht nachgekommen.

EinwirkungsBergV

Mit dem § 2a soll die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereiches für Bohrlochbergbau und bergbauverwandte Betriebe geregelt werden.

Als räumlicher Einwirkungsbereich wird zunächst allgemein ein Bodenbewegungsmaß in Höhe von 10 cm benannt, wobei zudem für Bohrungen auf Erdgas bzw. Erdöl eine Fläche mit einem Radius von 500 m bzw. 50 m um das untertägige Bohrloch angegeben wird.

Zunächst erschließt sich nicht, inwiefern die Festlegung eines unabhängig von der Tiefe der Bohrung anzusetzender Einwirkungsradius zweckmäßig ist. Zudem ist hier erneut ein seit je her auch für den untertägigen Bergbau in der EinwirkungsBergV vorhandener Wiederspruch enthalten, da örtlicher Bergbau in Abhängigkeit des Abbauvolumens in einer aus einem konkreten Einwirkungswinkel abgeleiteten Entfernung und erst recht in Abhängigkeit der Teufe in einem konkret angesetzten Radius zu sehr unterschiedlichen Bodenbewegungen führt. Sofern die konkurrierenden Alternativen Verwendung finden sollen, sollte festgelegt werden, welchem Berechnungsansatz die höhere Priorität zukommen soll.

Als Räumlicher Einwirkungsbereich bei Bergschäden durch Erdbeben wird das Gebiet der verspürten Erdbebeneinwirkung benannt.
Zwecks Abgrenzung zwischen natürlichen und anthropogenen Ereignissen wird in der Praxis auch zwischen tektonischen Erdbeben und bergbauinduzierten Erschütterungen unterschieden. Die Sondierung schadensrelevanter Erschütterungen erfolgt dabei gemäß DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen - Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) durch Ermittlung von Schwinggeschwindigkeiten. Ein Widerspruch ist hier dahingehend zu sehen, dass die Spürbarkeitsgrenze bereits bei 0,3 mm/s anzusetzen ist (Richtlinie GTV 1101 – Seismizität bei Geothermieprojekten, Blatt 1: Seismische Überwachung, Dez. 2011), der Anhaltswert für Schäden an Wohngebäuden jedoch gemäß DIN 4150 Teils 3 bei Schwinggeschwindigkeiten von 5 mm/s liegt.

In § 3 ist vorgesehen, die Gültigkeit der Bergschadensvermutung bei Bohrlochbergbau und bergbauverwandten Betrieben auf ein Zeitfenster von 6 Monaten nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit bzw. 24 Monate nach Festlegung des maßgeblichen Gebietes zu beschränken.
Da eine derartige zeitliche Begrenzung bei untertägigem Bergbau nicht in der Verordnung enthalten ist, stellt sich die Frage nach einer einheitlichen Regelung.

<u>WHG und BNatschG</u>

In § 13a WHG ist ein Verbot in oder unter Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, vorgesehen.
Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass vorliegend ein Schutz von Mineralwasserquellen nicht vorgesehen ist, obwohl bei der Erzeugung von Lebensmitteln sowie der Getränkeherstellung ebenfalls Trinkwasserqualität gefordert ist. Hier wir die Notwendigkeit einer Gleichstellung natürlichen Mineralwassers mit der öffentlichen Wasserversorgung hinsicht-

lich der jeweiligen Quellen sowie der entsprechenden Einzugsgebiete gesehen. Zum Schutze der aus natürlichen Seen und Talsperren gespeisten öffentlichen Wasserversorgung sollte zudem auch ein Schutz für Gebiete ausgesprochen werden, in denen der überwiegende Anteil des Oberflächenabflusses der öffentlichen Wasserversorgung zugeführt wird.

In § 13b WHG ist die Pflicht des Gewässerbenutzers vorgesehen, einen umfassenden Ausgangszustandsbericht im möglichen Einwirkungsbereich der Maßnahmen zu erstellen und eine regelmäßige Überwachung vorzunehmen, wobei die zuständige Behörde über nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer oder des Bodens zu unterrichten ist.
Unklar ist, welche konkreten Vorgaben hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung des Untersuchungsbereiches vorgesehen sind. Da die räumliche Begrenzung des in der Einwirkungs-BergV definierten Einwirkungsbereiches lediglich den Kernbereich möglicher Auswirkungen abdeckt, scheint es erforderlich, den im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Monitoringbereich entsprechend der Verfahrensweise im Steinkohlenbergbau deutlich größer zu fassen.

In den §§ 23 und 24 BNatschG ist ein Verbot der Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparken und Natura 2000-Gebieten vorgesehen.
Da ein Verbot lediglich für die unmittelbaren Flächen angedacht ist, scheint zusätzlich auch ein Schutz der jeweiligen Wassereinzugsgebiete erforderlich.

<u>UVP-V Bergbau</u>

Als UVP-pflichtige vorhaben werden u. a. Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme ab 1000 Metern Teufe aufgeführt.
Da die bisherige Teufenangabe in der UVP-V als eher willkürlich anzusehen ist und sicherlich bzw. gerade auch entsprechende Bohrungen mit deutlich geringerer Teufe zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, wird hier eine transparente Darlegung der relevanten Abgrenzung für erforderlich gehalten.

05.02.2015, Ba